

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Breitenbrunn (**Schulbezirkssatzung**)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) geändert worden ist und in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn am 14. Juni 2022 mit der Beschlussnummer 05/37/22 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

Für die öffentlichen Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Breitenbrunn, der Grundschule Antonsthal und der Grundschule Rittersgrün, bestehen für alle Neuaufnahmen, Umzüge sowie alle Zuzüge Einzelschulbezirke. Diese bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Einschulungsjahr 2023/2024

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

Alte Poststraße
Am Güterbahnhof
Am Kammerstein
Am Sauberg
Am Weißwald
Alt Rabenberg
Carolathal
Dorfberg
Grüner Winkel
Hammerleithe
Hammerweg
Hauptstraße 1/2 bis 115/130
Klughäuser Weg
Morgenleithe
Mühlanger
Neue Rabenberger Straße
Neue Siedlung
Rabenberger Straße
Rabenberg
Schachtstraße
Sonnenleithe
St. Christoph
Steinheidler Weg
Talstraße
Zur Gärtnerei

sowie die kompletten Ortsteile Antonsthal, Antonshöhe, Erlabrunn und Steinheidl.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

Am Güntherteich
Alter Schulweg
Erlaer Straße (bis Ortsausgang Breitenbrunn)
Erzstraße
Halbemeile
Halbemeiler Straße
Hauptstraße 117/132 bis 182
Kirchsteig
Kupferweg
Siedlereck
Silberweg
Zinnweg
sowie die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 3 Einschulungsjahr 2022/2023

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

Am Güterbahnhof
Am Kammerstein
Am Sauberg
Am Weißwald
Alt Rabenberg
Carolathal
Dorfberg
Hammerleithe
Hammerweg
Hauptstraße 1/2 bis 107/126
Klughäuser Weg
Morgenleithe
Mühlanger
Neue Rabenberger Straße
Neue Siedlung
Rabenberger Straße
Rabenberg
Schachtstraße ab 19/34
Sonnenleithe
St. Christoph
Steinheidler Weg
Talstraße
Zur Gärtnerei
sowie die kompletten Ortsteile Antonsthal, Antonshöhe, Erlabrunn und Steinheidel.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

Am Güntherteich
Alte Poststraße
Alter Schulweg
Erlaer Straße (bis Ortsausgang Breitenbrunn)
Erzstraße

Grüner Winkel
Halbemeile
Halbemeiler Straße
Hauptstraße 109/128 bis 182
Kirchsteig
Kupferweg
Schachtstraße 1 bis 18/33
Siedlereck
Silberweg
Zinnweg
sowie die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 4 Einschulungsjahr 2021/2022

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

die kompletten Ortsteile Antonshöhe, Antonsthal, Breitenbrunn, Erlabrunn und Steinheidel.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 5 Einschulungsjahr 2020/2021

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

Am Güterbahnhof
Am Kammerstein
Am Sauberg
Am Weißwald
Alte Poststraße
Alt Rabenberg
Carolathal
Dorfberg
Erzstraße
Grüner Winkel
Hammerleithe
Hammerweg
Hauptstraße 1/2 bis 139/152 (Einmündung Talstraße bis unterer Einmündung Kirchsteig)
Klughäuser Weg
Kupferweg
Morgenleithe
Mühlanger
Neue Rabenberger Straße
Neue Siedlung
Rabenberger Straße
Rabenberg
Schachtstraße
Silberweg
Sonnenleithe
St. Christoph

Steinheidler Weg
Talstraße
Zinnweg
Zur Gärtnerei

sowie die kompletten Ortsteile Antonsthal, Antonshöhe, Erlabrunn und Steinheidel.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

Am Güntherteich
Alter Schulweg
Erlaer Straße (bis Ortsausgang Breitenbrunn)
Halbemeile
Halbemeiler Straße
Hauptstraße 141/154 bis 182 (ab unterer Einmündung Kirchsteig)
Kirchsteig
Siedlereck

sowie die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 6 Einschulungsjahr 2019/2020

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

Am Güterbahnhof
Am Kammerstein
Alt Rabenberg
Am Sauberg
Carolathal
Hammerweg
Hauptstraße 2 bis 35/68 (Einmündung Talstraße bis Einmündung Rabenberger Straße)
Neue Rabenberger Straße
Neue Siedlung
Rabenberger Straße
Rabenberg
Schachtstraße 120 bis 170 (Kindergarten bis Einmündung Talstraße)
Sonnenleithe
Steinheidler Weg
Talstraße

sowie die kompletten Ortsteile Antonsthal, Antonshöhe, Erlabrunn und Steinheidel.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

Am Güntherteich
Am Weißwald
Alte Poststraße
Alter Schulweg
Dorfberg
Erlaer Straße (bis Ortsausgang Breitenbrunn)
Erzstraße
Grüner Winkel
Halbemeile
Halbemeiler Straße

Hammerleithe
Hauptstraße 37/70 bis 182 (ab Einmündung Rabenberger Straße)
Klughäuser Weg
Kirchsteig
Kupferweg
Morgenleithe
Mühlanger
Schachtstraße 1 bis 69 (Einmündung Hauptstraße bis Bauhof)
Siedlereck
Silberweg
St. Christoph
Zinnweg
Zur Gärtnerei
sowie die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 7 Einschulungsjahr 2018/2019

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Antonsthal (Schulbezirk I) umfasst:

die kompletten Ortsteile Antonshöhe, Antonsthal, Breitenbrunn, Erlabrunn und Steinheidel.

Der Einzelschulbezirk für die Grundschule Rittersgrün (Schulbezirk II) umfasst:

die kompletten Ortsteile Rittersgrün und Tellerhäuser.

§ 8 Bestandsklassen

Die Schulbezirksregelung knüpft immer an das Einschulungsjahr des Schülers an. Bisher aufgenommene Schüler verbleiben in der bisherigen Grundschule, auch wenn sie einer anderen Klassenstufe zugeordnet werden. Umzüge innerhalb der Gemeinde Breitenbrunn sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9 Zuzüge, Umzüge und Neuaufnahmen

Bei Schülern, die in die Gemeinde Breitenbrunn zuziehen, innerhalb dieser umziehen oder bei Neuaufnahmen ist das Einschulungsjahr des Schülers zu ermitteln. Aus dem Einschulungsjahr des Schülers ergibt sich, welche Schulbezirksregelung nach § 2 bis § 7 dieser Satzung gilt und welche der beiden Grundschulen der Schüler zu besuchen hat. Die Zuordnung des Schülers zur jeweiligen Klasse erfolgt durch den Schulleiter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Schulbezirke der Gemeinde Breitenbrunn (Schulbezirkssatzung) vom 23. Juni 2021 außer Kraft.

Breitenbrunn, den 15. Juni 2022


Fischer
Bürgermeister

